

mer diesen Anträgen der Deputation, resp. der Majorität Beifall schenken sollte, hinsichtlich der genannten Paragraphen zwischen beiden Kammern vollständige Uebereinstimmung bestehen würde.

Die unterzeichnete Deputation hat daher in ihrem Nachberichte nur noch über diejenigen Paragraphen zu berichten, welche im Vorstehenden nicht genannt sind, hinsichtlich welcher sie daher entweder Anträge zu stellen oder sonst noch Etwas zu bemerken hat.

Außerdem hat aber auch eine gutachtliche Eingabe des Herrn Freiherrn von Hausen, welche der Deputation erst nach Abfassung ihres ersten Berichts zugeing, derselben Veranlassung gegeben, diese schon so vielfach und von allen Seiten durchberathene Angelegenheit in mehreren Punkten noch einmal einer Prüfung zu unterwerfen. Auch hat die Deputation nicht unterlassen, Herrn von Hausen deshalb bei einer ihrer Berathungen zuzuziehen und die Ansicht der königl. Commissare darüber zu vernehmen. Die Deputation hat geglaubt, diese Eingabe ihrem Nachberichte als Beilage sub H beifügen zu müssen und wird Dasjenige, was infolge derselben zu bemerken sein wird, an den betreffenden Stellen mit zur Sprache bringen.

Vizepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Zunächst habe ich den Referenten der Minorität zu fragen, ob er die Vorlesung seines Separatgutachtens, Seite 273 des Berichts, jetzt bewirken will oder ob er von dessen Vorlesung absteht, deshalb, weil ein besonderer Antrag mit den allgemeinen Vorbemerkungen nicht verbunden ist. Ich ersuche den Herrn Bürgermeister Dr. Koch, sich darüber zu erklären.

Bürgermeister Dr. Koch: Die Minorität darf voraussetzen, daß die Kammer von dem Minoritätsgutachten eingehende Kenntniß genommen hat, und da ein Antrag darin nicht enthalten ist, gebe ich der geehrten Kammer anheim, ob nicht von der Vorlesung dieses Theils des Minoritätsgutachtens abgesehen werden könne.

Vizepräsident. Oberbürgermeister Pfotenhauer: Genehmigt die Kammer, daß von der Vorlesung dieses Theils des Berichts abgesehen wird? — Einstimmig.

Das Minoritätsgutachten lautet:

Bevor der unterzeichnete Referent der Minorität auf die Punkte näher eingeht, in welchen er sich mit der Majorität der Deputation nicht zu einigen vermocht hat, möge es demselben gestattet sein, auf eine Vorfrage zurückzukommen, die er bei Berathung des Entwurfs einer Kirchenordnung im Jahre 1860 in der Ersten Kammer der Erörterung unterzogen hat, auf die Vorfrage nämlich: ob die politische Landesvertretung als das competente oder auch nur geeignete Organ angesehen werden könne, welches in Gemeinschaft mit der königl. Staatsregierung die äußeren Verhältnisse der Landeskirche endgiltig zu ordnen habe?

Wie damals in Bezug auf die vorgelegte Kirchenordnung, so muß auch heute noch bezüglich der oben genannten Gesetzentwürfe diese Frage verneint werden. Die damals zur Rechtfertigung dieser verneinenden Ansicht und des darauf fußenden Antrags auf Berufung einer Borsynode geltend gemachten Gründe haben auch heute noch nach Ueberzeugung des Referenten Nichts von ihrer Wahrheit verloren, und zur Ergänzung derselben darf noch hinzugefügt werden, daß dem Referenten kein Fall bekannt ist, in welchem ohne jegliche Bethheiligung der Kirche von einer ausschließlich politischen Körperschaft ein Verfassungsgesetz für die Kirche zu Stande gekommen wäre. Wenn dessenungeachtet Referent seine über diese Vorfrage festgestellte Auffassung, wenn auch mit schwerem Herzen, endlich doch dem bestimmt ausgesprochenen Willen der Regierung und der Kammern, diesen bisher ohne bekannten Vorgang gebliebenen Weg zu betreten, gebeugt hat, so ist er dazu bestimmt worden, weil er die Befriedigung des Bedürfnisses nach einer Regelung der äußeren Verhältnisse der Landeskirche schließlich doch höher anzuschlagen hatte, als die Form, in welcher dieses Ziel erreicht würde, und weil er anerkennen mußte, daß die Vorlage, wenn auch mit einigen wesentlichen Modificationen, doch in der Hauptsache diesem Bedürfnisse Befriedigung zu gewähren geeignet sei.

Jetzt ist die Zeit gekommen, wo jedes Mitglied sich im Allgemeinen über die Vorlage auszusprechen Gelegenheit hat. Es haben sich zum Wort gemeldet die Herren Oberhofprediger Dr. Liebner, Kammerherr von der Plautz und Kammerherr von Zehmen.

(Professor Dr. Heinze meldet sich zum Wort.)

Ich ertheile das Wort dem Herrn Oberhofprediger Dr. Liebner.

Oberhofprediger Dr. Liebner: Herr Präsident! Hochgeehrte Herren! Wir stehen mit der gegenwärtigen Vorlage ohne Zweifel vor einem überaus wichtigen Wendepunkt unseres gesammten landeskirchlichen Lebens. Machen wir Das, was hier die Aufgabe ist, recht, d. h. recht eigentlich aus und nach dem Wesen und der Wahrheit der Kirche, so mögen wir wohl einem bedeutenden Fortschritt unseres kirchlichen Lebens entgegensehen; im Gegenfall wird unsere Landeskirche, wie die Dinge einmal liegen, neuen großen Gefahren entgegen gehen und vielleicht auf lange hin tief kranken und wir, die wir durch eine ganz eigenthümliche Fügung gesetzt waren, vorzusehen: ne quid detrimenti neque respublica, neque ecclesia caperet — wir werden dann den Stachel der Verschuldung haben. Ich gestehe aufrichtig, ich kann nicht Worte finden, um hinlänglich auszudrücken, wie schwer ich diese unsere Verantwortung fühle. Verfassungsformen machen nicht, erzeugen nicht das Leben der Kirche — das kommt von anderswo her — wie überhaupt nicht die Form den Inhalt erzeugen